



Anlage zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des Budokan Landau e.V. am 12.9.2025



§14 Durchführung der Mitgliederversammlung

2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand des BUDOKAN LANDAU mit einer Frist von mindestens acht Wochen, zu außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen, in schriftlicher Form per persönlichem Anschreiben. Hierbei ist Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Vorstandssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, anzugeben. Die Einladung erfolgt zusätzlich durch Veröffentlichung im Vereinsorgan (Homepage oder Newsletter).

2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand des BUDOKAN LANDAU mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen, in schriftlicher oder elektronischer Form. Hierbei ist Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Vorstandssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, anzugeben. Die Einladung erfolgt zusätzlich durch Veröffentlichung im Vereinsorgan (Homepage oder Newsletter).



§16 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der SchatzmeisterIn
 - d) dem Elternbeirat (Abschnitt IV Ziffer 3)
 - e) dem/der Schriftführer In
2. Die Vorstandsmitglieder a - b sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB. Eine Ämterhäufung im Vorstand ist für höchstens zwei Ämter zulässig.
3. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstands ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden seine Vertretungsmacht ausüben. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehen eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 500 € die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 1000 € ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstands ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten MV ist die Ernennung zu bestätigen.

§16 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der gesamte Vorstand im Sinne BGB §26 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist als Teamvorstand organisiert und besteht aus 3-5 Mitgliedern. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein.
2. Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder innerhalb dieses Rahmens beschließt die Mitgliederversammlung entsprechend den Nominierungen bei der Bestellung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Es ist eine ungerade Zahl anzustreben.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes muss stimmberechtigtes und wählbares Mitglied des Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, bleibt die frei gewordene Stelle grundsätzlich unbesetzt. Dem amtierenden Vorstand ist es jedoch möglich ein Vereinsmitglied kommissarisch zu nominieren. In diesem Fall endet die Amtsperiode des kommissarischen Mitgliedes mit Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.



6. Würde der Verein durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes handlungsunfähig, ist zwingend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Falle einer Nachwahl endet die Amtsperiode des nachgewählten Mitgliedes mit Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.
7. Anzahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen werden in der Geschäftsordnung geregelt. Über die Geschäftsordnung stimmt die Mitgliederversammlung ab.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.



§17 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

1. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Organen des BUDOKAN LANDAU zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die 2. Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der/Die 2. Vorsitzende ist für die sporttechnisch-organisatorischen Belange des BUDOKAN LANDAU zuständig.
3. Der/Die SchatzmeisterIn ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BUDOKAN LANDAU verantwortlich.
4. Der Elternbeirat ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des BUDOKAN LANDAU zuständig.
5. Der/die SchriftführerIn ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des BUDOKAN LANDAU.

§17 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

Die interne Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung des BUDOKAN LANDAU.



§18 Durchführung von Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mind. eine Woche vorher allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
2. Zu den Sitzungen des Vorstandes sind der Jugendvertreter und dessen Stellvertreter einzuladen. Diese besitzen jedoch bei der Vorstandssitzung kein Stimmrecht.
3. Der/Die 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Vorstands, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Vorstands vorliegen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
5. In Sitzungen des Vorstands können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
6. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied je 1 Stimme
7. Der Vorstand kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des BUDOKAN LANDAU oder eines Mitgliedsvereins der LV beordnen.

§18 Durchführung von Vorstandssitzungen

Die Durchführung von Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung des BUDOKAN LANDAU.



§26 Abstimmung und Wahlen

Zusätzlicher Absatz:

10. Abstimmungen und Wahlen können auch en Block vorgenommen werden. Dies muss jedoch von der Versammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit entschieden werden.